

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

seit dem **1. Januar 2011** gibt es für Zyprexa bereits mit vielen Krankenkassen Rabattverträge (aktueller Stand aller Rabattverträge: www.zyprexa.de), weitere werden folgen.

Durch die Zyprexa-Rabattverträge ist sichergestellt, dass Sie im Sinne der KV wirtschaftlich verordnen.

Zu Ihrer Information haben wir nachfolgend die betreffenden Stellen des SGB V zusammengestellt, die die positive Berücksichtigung eines rabattierten Produktes durch die KV im Rahmen einer möglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung beschreiben.

Besteht zwischen einem pharmazeutischen Unternehmer und Krankenkassen über ein Arzneimittel ein Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V, wird die ärztliche Verordnung dieses Arzneimittels im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 106 SGB V positiv berücksichtigt: Handelt es sich um einen Rabattvertrag, dem der Arzt beigetreten ist, werden die hierauf entfallenden Kosten nicht zum Prüfungsumfang gerechnet. Handelt es sich um den Regelfall eines Rabattvertrages, dem der Arzt nicht beigetreten ist, reduziert der Rabatt pauschal eine eventuelle Regressforderung. In jedem Fall verringert der Rabatt also die Berechnungsgrundlage für einen Regress bzw. die eventuelle Regressforderung.

Sollten Sie Fragen zu Rabattverträgen haben, so stehen Ihnen unsere Experten gerne unter unserer speziell für Sie eingerichteten kostenlosen Gesundheitspolitischen Hotline zur Verfügung: 0800 – 54 55 96 0 (von 09 bis 17 Uhr).

Zusätzlich zum tagesaktuellen Stand der bestehenden Zyprexa-Rabattverträge stehen Ihnen diese Informationen unter www.zyprexa.de auch zur Dokumentation für Ihre Unterlagen als Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Ihr Jeremy Morgan
Geschäftsführer der Lilly Deutschland GmbH

Lilly Deutschland GmbH